

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 5

DIENSTAG, DEN 17. JANUAR

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Betreuungsrechts	49	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg.	64
Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg	50	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Hamburg Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg	65
Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Harburg „Untereibestraße“.	58	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2023 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg	67
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg	58	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2023 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg	69
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg	60	Beabsichtigung einer Widmung von Wegflächen im Bezirk Eimsbüttel – Verbindungsweg Graf-Johann-Weg bis einschließlich Unterführung BAB A7 –	71
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg	62		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Betreuungsrechts

Vom 10. Januar 2023

I

Zuständig für die Durchführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), zuletzt geändert am 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 963), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf gestützten Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

das Bezirksamt Altona.

II

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659) in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

III

Zuständig für die Anerkennung von Studien- sowie Aus- und Weiterbildungsgängen nach § 5 Absätze 2 und 3 sowie für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 BtRegV in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

IV

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 28. April 2022 (HmbGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

V

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung zur Durchführung des Betreuungsbehördengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 22. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1461) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 10. Januar 2023

Der Senat

Amtl. Anz. S. 49

Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg

§ 1

Förderziele

(1) Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit soll eine aktive, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung sowie das Erleben von Selbstwirksamkeit bis ins hohe Alter fördern. Ihr Ziel ist es, allen älteren Menschen unabhängig von

- ihrer sozialen oder finanziellen Lage,
- ihrer kulturellen und/oder ethnischen Herkunft,
- ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung,
- ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung,
- ihrer gesundheitlichen oder pflegerischen Situation oder einer Behinderung

eine diskriminierungsfreie, gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Teilgabe zu ermöglichen.

Im Zusammenwirken von staatlichen, verbandlichen und zivilgesellschaftlichen Ressourcen und Initiativen sollen verlässliche, bedarfsorientierte Strukturen und Maßnahmen der Partizipation, Teilhabe und Begegnung für ältere Menschen in den verschiedenen Sozialräumen (weiter-)entwickelt und verstetigt werden. Ziel ist es, die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit stärker quartiersorientiert, barrierefrei, diversitätssensibel und diskriminierungsfrei auszurichten, das soziale Leben im Quartier intergenerativ, interkulturell und inklusiv mitzugestalten und dabei insbesondere auch ältere Menschen zu stärken, die keinen oder kaum Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Teilgabe finden, obwohl sie dies wünschen. Seniorinnen und Senioren sollen bestärkt werden, sich bürgerschaftlich zu engagieren und aktiv an der Verwirklichung dieser Ziele sowie ihrer eigenen Vorstellungen mitzuwirken.

(2) Das Selbstverständnis älterer Menschen und die Sichtweise auf das Älterwerden als individueller Prozess mit Chancen, aber auch Herausforderungen, befinden sich im Wandel. Ältere Menschen bilden – wie alle Generationen – keine homogene Gruppe. Die Lebensentwürfe sind unabhängig vom Alter so vielfältig, wie der einzelne Mensch einzigartig ist. Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich auch auf die Erwartungen an die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit aus. Diese trägt dem Wandel mit einem Prozess der Weiterentwicklung Rechnung. In diesem Prozess orientiert sie sich an den unter Ziffer 2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Leitlinien, insbesondere:

1. Differenzierte Alter(n)sbilder stellen die vielfältigen Erfahrungen sowie Kompetenzen und Potenziale älterer Menschen in den Mittelpunkt, ohne die Herausforderungen und Risiken, die das Alter(n) mit sich bringen kann, zu ignorieren.
2. Vielfalt ist Realität. Diversität im weitesten Sinne wird als gesellschaftlicher Zugewinn und Basis des Zusammenlebens in den Quartieren anerkannt. Dies findet Ausdruck über eine positive, offene und wertschätzende, kultur- sowie geschlechtssensible Haltung aller Akteurinnen und Akteure.
3. Die Partizipation und aktive Mitwirkung älterer Menschen wird als Form gelebter Demokratie verstanden.

4. Die bezirkliche Offene Seniorinnen- und Seniorenarbeit ist Teil eines aktiven, gestaltenden, lebendigen und vernetzten Miteinanders aller Generationen im Quartier, das niemanden ausschließt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit wird nicht eine sofortige, vollständige Umsetzung aller Leitlinien erwartet. Vielmehr sollen die Leitlinien im Sinne einer Orientierung bei der künftigen Planung von Angeboten im Rahmen der Möglichkeiten mitbedacht und berücksichtigt werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert bezirkliche Angebote der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, des § 71 SGB XII und der Globalrichtlinie zur bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das jeweils zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen und im Kontext aktueller Angebotsplanungen. Insbesondere werden die Anzahl und Bedarfe der älteren Menschen im Stadtteil, die soziale Situation, die bestehenden Angebote sowie die Leitlinien nach Absatz 2 berücksichtigt.

(5) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Fachamtsleitung des jeweiligen Bezirksamtes.

§ 2

Zuwendungszweck

(1) Die Bezirksämter fördern Maßnahmen der Begegnung, Partizipation, Mitwirkung, Teilhabe und Teilgabe älterer Menschen. Bezirkliche Angebote der Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Treffpunkte, Gruppen sowie weitere Angebote und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung nach § 1 Absatz 1. Maßnahmen, die auf anderer rechtlicher Grundlage förderfähig sind, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

(2) Treffpunkte sind förderfähig, wenn sie in der Regel die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie fördern Begegnung, soziale Teilhabe und Teilgabe sowie eine aktive Lebensgestaltung bis ins hohe Alter und unterbreiten wohnortnahe, niedrigschwellig zugängliche Angebote des geselligen Beisammenseins, der Freizeitgestaltung, der Bildung und Information, der Kultur, Bewegung und Prävention sowie der Gesundheitsförderung insbesondere für ältere Menschen.
2. Sie stehen allen Menschen im Quartier mit einer Kultur des Willkommens offen gegenüber, fördern einen interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch und gehen auf kultur- und geschlechtsbezogene Bedürfnisse der Besucherinnen und Besucher ein.
3. Die Besucherinnen und Besucher haben die Möglichkeit und werden ermuntert, die Angebote im Treffpunkt partizipativ mit zu entwickeln, zu planen, zu gestalten und umzusetzen. Eigeninitiative, Selbstbestimmung und freiwilliges Engagement der Besucherinnen und Besucher, z.B. bei der Übernahme von Aufgaben im Treffpunkt, werden wertgeschätzt und unterstützt.

4. Sie verfügen über geeignete Räumlichkeiten, sind möglichst barrierefrei¹⁾, zumindest aber barrierearm gestaltet und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Sie haben in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche an mindestens drei Tagen zu festgelegten Zeiten geöffnet. Staatlich bewirtschaftete Räumlichkeiten werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten für andere soziale Zwecke zur Verfügung gestellt.
5. Die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil werden durch regelmäßig erscheinende Programme über die Angebote des Treffpunktes analog (z.B. durch einen Aushang) und online informiert.

Sofern Treffpunkte diese Merkmale nicht (vollständig) erfüllen, zeigen sie auf, dass sie an ihrer Realisierung arbeiten und besprechen mit dem Bezirksamt die weiteren Schritte.

(3) Eine erhöhte Förderung erhalten Treffpunkte, die mindestens ein quartiersbezogenes Angebot vorhalten. Das Angebot muss regelmäßig stattfinden und über die Voraussetzungen nach Absatz 2 hinaus die sozialräumliche Ausrichtung des jeweiligen Treffpunktes befördern. Dies kann beispielsweise durch eine regelmäßige Kooperation mit anderen (ehrenamtlichen oder professionellen) Einrichtungen und Organisationen, aber auch durch ein besonderes, regelmäßiges Engagement von Besucherinnen und Besuchern erfolgen. In Betracht kommen dabei zum Beispiel

1. aufsuchende und/oder digitale Angebote, um isoliert lebende (ältere) Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besser zu erreichen,
2. Aktivitäten zur Mitgestaltung des sozialen Lebens im Stadtteil (z.B. Angebot eines offenen Mittagstisches, Mitarbeit in Quartiers- bzw. Stadtteilbeiräten oder vergleichbaren Gremien und Netzwerken, Entwicklung abgestimmter, gemeinsamer regelmäßiger Angebote mit anderen Einrichtungen im Stadtteil), und/oder
3. Beratungsangebote sowie unterstützende Maßnahmen in Kooperation mit professionellen und/oder ehrenamtlichen Diensten (z.B. Sprechstunde zu seniorinnen- und seniorenrelevanten Themen, Fahr- und Begleitdienste).

(4) Gruppen bieten niedrigschwellige, wohnortnahe Begegnung mit regelmäßigen gemeinsamen Aktivitäten zur Förderung eines selbständigen, aktiven und gesellschaftlich eingebundenen Lebens an. Die Aktivitäten sollen insbesondere in den Bereichen Gesundheitsförderung, Bildung, Freizeitgestaltung, Kultur, generationenübergreifende Kontakte und/oder interkultureller Erfahrungsaustausch stattfinden. Im Rahmen der Kapazitäten sind Gruppen in der Regel offen für alle älteren Menschen, können aber bei Bedarf auch niedrigschwellige Räume zur Stärkung der Selbsthilfe und sozialen Teilhabe für einzelne Zielgruppen sein, z. B. für queere ältere Menschen oder Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund. Der Aufbau und die Betreuung von Gruppen kann gefördert werden, wenn die Seniorinnen und Senioren selbst das Gruppenangebot nicht organisieren können und vor Ort ein Bedarf besteht. Auf eine größtmögliche Selbständigkeit der Gruppen soll von den Antragstellenden hingewirkt werden.

(5) Die Bezirksamter können auch weitere als die genannten Maßnahmen fördern, soweit sie der Zielsetzung nach § 1 Absatz 1 dienen. Umfasst werden insbesondere Projekte und Maßnahmen, die einen Handlungsbedarf im Bezirk aufgreifen oder einen möglichst modellhaften Beitrag zu einer Weiterentwicklung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Sinne der Leitlinien nach § 1 Absatz 2 leisten. In Betracht kommen beispielsweise

1. innovative Formate zur Einbindung bestimmter Zielgruppen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Vielfalt der Lebenslagen oder
2. kleinräumige Kooperations- und Netzwerkstrukturen zur Förderung von Partizipation, Engagement und zur besseren Verzahnung von Ressourcen und Angeboten.

Einmalige Gemeinschaftsangebote für Seniorinnen und Senioren wie z.B. Feste, Veranstaltungen und Ausfahrten können gefördert werden, wenn dadurch Personen die Teilnahme ermöglicht wird, die ein mit höheren Kosten verbundenes Angebot nicht wahrnehmen könnten. Einmalige Angebote können nicht gefördert werden, wenn sie im Rahmen von Angeboten nach Absatz 2 bis Absatz 4 erfolgen.

§ 3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können natürliche Personen oder gemeinnützige Träger sein. Gemeinnützige Träger können in Form einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Person organisiert oder deren Zusammenschlüsse sein.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass die Antragstellenden

1. eine Planung bzw. ein Konzept und ein Programm für die Maßnahme vorlegen, aus welchen hervorgeht, wie die Ziele nach § 1 Absatz 1 und der Zweckungszweck nach § 2 verwirklicht werden sollen,
2. die fachliche Qualität ihrer Leistung zur Zweckerreichung (insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung) gewährleisten; Leistungen des Verbandes, dem die Antragstellenden angeschlossen sind, werden hierbei berücksichtigt,
3. die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung bieten und in der Lage sind, diese nachzuweisen,
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten,
5. eine angemessene Eigenleistung erbringen und dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
6. Juristische Personen müssen darüber hinaus eine verantwortliche Ansprechperson benennen sowie gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig sein und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweisen. Sie müssen mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften einverstanden sein, wenn die Daten zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind.

¹⁾ Vgl. § 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne besondere Hilfe auffindbar, zugänglich, verständlich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

(2) Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen für Treffpunkte gemäß § 2 Absätze 2 und 3 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in der Form eines Zuschusses (eventuell bedingt rückzahlbar) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Höhe der Festbeträge richtet sich nach dem Angebot. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt die Antragstellenden. Es können aus dem Förderbetrag Sach- und Personalkosten für den laufenden Betrieb und Sachkosten für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei Anmietung der Räumlichkeiten durch den Träger sind zusätzlich auch die Miet- und Mietnebenkosten förderfähig. Treffpunkte, die sich wegen Inhalten oder Kostenstrukturen nicht mit den sonstigen Treffpunkten vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(2) Zuwendungen für Gruppen gemäß § 2 Absatz 4 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in der Form eines Zuschusses (eventuell bedingt rückzahlbar) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die Höhe wird von den Bezirksamtern festgelegt. Es können Sachkosten für den laufenden Betrieb und für die Räumlichkeiten gefördert werden. Bei der Festsetzung der Pauschale wird grundsätzlich von wöchentlichen Treffen (46 Treffen im Jahr) und einer Gruppengröße von durchschnittlich 15 Teilnehmenden ausgegangen. Gruppen, die sich 14-tägig treffen, erhalten die halbe Pauschale. Über die jeweilige Höhe der Förderbeträge informiert das jeweils zuständige Bezirksamt. Träger, die mehrere Gruppen in einem Bezirk anbieten, können die Mittel nach Bedarfsgesichtspunkten zwischen den Gruppen unterschiedlich aufteilen. Gruppenangebote, die sich wegen Frequenz, Teilnehmendenzahlen, Kostenstrukturen oder Inhalten nicht mit den sonstigen Gruppen vergleichen lassen, können durch eine Fehlbedarfsfinanzierung gefördert werden.

(3) Zuwendungen für sonstige Projekte und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 werden grundsätzlich zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung in der Form eines Zuschusses (eventuell bedingt rückzahlbar) des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Nach Ablauf des Förderjahres ist von dem oder der Zuwendungsempfängenden entsprechend den Festlegungen des Bezirksamtes im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Sachbericht für Treffpunkte und Gruppen wird in Form von Hamburg-weit einheitlichen Kennzahlen erbracht und durch Erläuterungen und Berichte ergänzt.

(2) Der Erfolg zeigt sich einerseits auf der Kennzahlenebene in der Nutzung der Angebote und der Programmzusammenstellung. Erfolgreich sind Angebote, die eine hohe Nutzung durch ältere Menschen erreichen, d. h. eine hohe Anzahl an Besuchen verzeichnen, und ein vielfältiges Programm anbieten. Bei der Beurteilung im Einzelfall ist andererseits auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die im Konzept selbst gesetzten Ziele erreicht wurden und besondere Leistungen, wie die Integration spezieller Nutzerinnen- und Nutzergruppen oder die Durchführung besonderer Projekte, erbracht wurden.

(3) Zur weiteren Erfolgskontrolle dient die Gegenüberstellung der vereinbarten und erreichten Kennzahlen entsprechend den Festlegungen der Bezirksamter im Zuwendungsbescheid.

§ 7

Verfahren

(1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. In einem Antrag können die Zuwendungen für mehrere gleichartige Maßnahmen (z. B. Treffpunkte) beantragt werden.

(2) Anträge auf Förderung von bestehenden Treffpunkten oder Gruppen sind fristgerecht bis zum 30. Juni des Vorförderjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Andere Angebote können auch unterjährig zwei Monate vor Projektbeginn beantragt werden.

(3) Anträge müssen bei den für Zuwendungen zuständigen Fachämtern der Bezirksamter eingereicht werden. Der Antrag hat die nach § 4 erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten. Die Fachämter beraten auf Wunsch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Hamburg-weit einheitliche Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

(4) Mehr- und Minderleistungen bei verschiedenen Maßnahmen innerhalb eines Antrages können verrechnet werden.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 und 3 sowie das Verfahren zur Förderung von Treffpunkten werden darüber hinaus in der Anlage zu dieser Förderrichtlinie näher beschrieben.

§ 8

Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt neu beantragt werden. Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2027.

Hamburg, den 30. Dezember 2022

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 50

Anlage zur Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg

Verfahren zur Förderung von Treffpunkten im Sinne von § 2 Absatz 2 der Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg

Um eine Einheitlichkeit des Verfahrens der Förderung von Treffpunkten im Sinne von § 2 Absatz 2 der Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg herzustellen, wird das

Förderverfahren ergänzend zu der genannten Richtlinie im Folgenden detaillierter beschrieben.

Zu § 2 Absatz 2: Förderfähigkeit von Treffpunkten

Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Treffpunkts ist, dass die Anforderungen des § 2 Absatz 2 in der Regel erfüllt werden. Die Antragstellenden stellen in ihrem Konzept dar, wie diese Anforderungen umgesetzt werden sollen.

Treffpunkte, die die Anforderungen des § 2 Absatz 2 nicht (vollständig) erfüllen, erläutern im Zuwendungsantrag, dass und wie sie an der Realisierung arbeiten. Sie besprechen die weiteren Schritte mit dem Bezirksamt. Antragstellende und Bezirksamt vereinbaren konkrete Maßnahmen und Angebote, die im Rahmen des Zuwendungszeitraums mit der Zuwendungssumme erfüllt werden sollen. Diese Vereinbarung ist Grundlage der Erfolgskontrolle bei der Verwendungsnachweisprüfung.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern dienen als Auslegungshilfe im Rahmen der Antragsprüfung, sind aber nicht abschließend zu verstehen. Bei den einzelnen Spiegelstrichen handelt es sich um Beispiele, die Orientierung geben sollen. Sie sind nicht kumulativ gemeint und stellen keine Checkliste dar.

Ziffer 1: Unterbreitung niedrigschwellig zugänglicher Angebote

„Niedrigschwellig“ bedeutet insbesondere, dass die Angebote ohne vorherige Anmeldung, ohne Angaben persönlicher Daten, kostenlos bzw. gegen einen geringen Unkostenbeitrag und ohne spezielles Vorwissen für alle älteren Menschen zugänglich sind, wie insbesondere offene Angebote zur Freizeitgestaltung, Geselligkeit, offene Gruppenangebote, offene Veranstaltungen und Kurse, die allen offen stehen.

Die Angebote des Treffs sind konfessionsfrei. Jahreszeitliche Feste sind hiervon ausgenommen.

Ziffer 2: Kultur des Willkommens, Förderung des interkulturellen und intergenerativen Austauschs, Eingehen auf kultur- und geschlechtsbezogene Bedürfnisse

Kultur des Willkommens

Es genügt, wenn ein Angebot oder eine Maßnahme vorliegt, die auf eine Kultur des Willkommens hinweist. Bei der nachfolgenden Aufzählung handelt es sich um Beispiele, keine Checkliste.

- Treffpunkt verfügt z. B. über ein Leitbild oder eine Leitlinie für die Arbeit und das Miteinander im Treffpunkt
- Treffpunkt stellt sich auf Veranstaltungen oder bei anderen Einrichtungen vor
- Treffpunkt veranstaltet ein Fest für das Quartier
- etc.

Förderung des interkulturellen Austauschs

Es genügt, wenn ein Angebot, eine Maßnahme oder ein Umstand vorliegt, der auf die Förderung des interkulturellen Austauschs hinweist. Bei der nachfolgenden Aufzählung handelt es sich um Beispiele, keine Checkliste.

- Leitung oder aktive Person im Treffpunkt hat multikulturellen Hintergrund
- Leitung oder aktive Person im Treffpunkt hat Qualifikation in interkultureller Begegnung/Diversität/spricht gegebenenfalls mehrere Fremdsprachen
- Leitung oder aktive Person im Treffpunkt nimmt an einem Beratungs- oder Fortbildungsangebot zum Thema interkultureller Austausch in der Fortbildungs-

und Servicestelle für Seniorinnen- und Seniorentreffs oder einer anderen Einrichtung teil

- Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in unterschiedlichen Sprachen, Treffpunkt präsentiert sich online/offline in unterschiedlichen Sprachen
- Treffpunkt spricht gezielt Menschen mit Migrationshintergrund/Communities in der Umgebung an
- Treffpunkt macht mindestens ein Angebot, das sich gezielt (auch) an Menschen mit Migrationshintergrund richtet (z.B. Sprachkurs, Fest, Austausch über gemeinsame und unterschiedliche kulturelle Gepflogenheiten)
- etc.

Förderung des intergenerativen Austauschs

Es genügt, wenn ein Angebot oder eine Maßnahme zur Förderung des generationsübergreifenden Austauschs zwischen Menschen unter 60 Jahren und Menschen über 60 Jahren vorliegt. Bei der nachfolgenden Aufzählung handelt es sich um Beispiele, keine Checkliste.

- gemeinsame (Familien)Feste,
- gemeinsame Aktivitäten mit Kindern oder Jugendlichen (z.B. Singen, Basteln, Vorlesen/Erzählen, Smartphone-/Tablet-Beratung)
- etc.

Eingehen auf kultur- und geschlechtsbezogene Bedürfnisse

Es genügt, wenn jeweils ein Angebot oder eine Maßnahme zur Berücksichtigung kultur- und geschlechtsbezogener Bedürfnisse vorliegt. Bei der nachfolgenden Aufzählung handelt es sich um Beispiele, keine Checkliste.

- Treffpunkt macht besondere geschlechtsbezogene Angebote, z.B. gezielt für Frauen, Männer, Transpersonen, Interpersonen
- Treffpunkt informiert über Geschlechterrollen in unterschiedlichen Kulturen
- Treffpunkt macht Angebot für queere ältere Menschen, z.B. eine Schwulengruppe, Lesbengruppe, Bi-gruppe oder queere Gruppe
- Treffpunkt informiert über unterschiedliche Geschlechtsidentitäten
- Auslage von Informationen, Beratungs- und Veranstaltungsangeboten speziell für queere ältere Menschen
- Treffpunkt organisiert oder nimmt Teil an z.B. einem gemeinsamen seniorinnen- und seniorenrechtlichen Besuch vom CSD oder Dyke*March, International Queer Film Festival, Salon Queertrouque
- Der Treff hat klare Regeln bzgl. Diskriminierung und bietet einen Schutzraum/Safe Space für alle Geschlechter und sexuellen Orientierungen
- Queeres Netzwerk für ältere Menschen aufbauen und betreuen
- Beachtung kultureller Ess- und Trinkgewohnheiten bei der Angebotsgestaltung (z.B. gesonderte Zubereitung und Auslage von Schweinefleisch)
- Eine vielfältige Gestaltung der Essensangebote mit z.B. Themenwochen zu verschiedenen Esskulturen und gemeinsame Zubereitung von traditionellen Speisen dieser Esskulturen
- Angebot jahreszeitlicher Feste unterschiedlicher Kulturen
- Berücksichtigung verschiedener kultureller Feste und Einbezug dieser bei der Veranstaltungsplanung, z.B. gemeinsames Fastenbrechen

- Kulturelle Themenwoche mit Beschäftigung mit Musik, Film, Literatur z.B. iranische Woche, dänische Woche, etc.
- Bastelaktionen zu verschiedenen Festen mit Bezug zu verschiedenen kulturellen Traditionen
- Ansprechperson für Diskriminierungsbeschwerden
- Treff hält einen Rückzugsort für Gebetszeiten bereit
- etc.

Ziffer 3: Partizipation

Es genügt, wenn ein Angebot oder eine Maßnahme zur Förderung der Partizipation der Besuchenden vorliegt. Bei der nachfolgenden Aufzählung handelt es sich um Beispiele, keine Checkliste.

- Arbeitsgruppe mit Besuchenden zur Sammlung von Ideen für die Treffangebote
- informelle Gespräche mit Besuchenden über deren Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf die Treffangebote
- Besuchende werden in die Umsetzung von Angeboten aktiv einbezogen
- Besuchende übernehmen Aufgaben im Treff
- Würdigung von engagierten Besuchenden z.B. über besondere Erwähnung
- etc.

Zu Ziffer 4 Satz 1: Geeignete Räumlichkeiten

Ein Treffpunkt verfügt idealerweise über mindestens zwei multifunktional nutzbare Räumlichkeiten. Die Möglichkeit, zusätzliche Räumlichkeiten Dritter in der Nähe des Treffpunkts für regelmäßige Angebote zu nutzen (z.B. in einem Bürgerinnen- und Bürgerhaus oder Quartierszentrum), wird dabei mitgezählt.

Da aktuell nicht alle Treffpunkte über zwei Räume verfügen bzw. auf Räume Dritter zugreifen können, kann von diesem Kriterium abgewichen werden. Die Situation, dass ein Treffpunkt aktuell nur über einen Raum verfügt, führt per se nicht zu einer Reduktion der Förderhöhe. Das Kriterium ist jedoch im Rahmen von Umzugsplanungen zu berücksichtigen.

Ziffer 4 Satz 2: Öffnungszeiten von Treffpunkten

Ein Treffpunkt soll mindestens 46 Wochen im Kalenderjahr geöffnet sein. Die durch Aushang sowie online bekannt gemachten regelmäßigen Öffnungszeiten betragen mindestens 20 Wochenstunden an mindestens drei Tagen. In den Öffnungszeiten macht der Treffpunkt regelmäßige, offene Angebote, die für alle älteren Menschen niedrigschwellig zugänglich sind (s.o. Zu § 2 Absatz 2 Ziffer 1). Die Öffnungszeiten können in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Bezirksamt bis auf 16 Stunden an 3 Tagen in der Woche reduziert werden.

Fremdnutzungen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 4 Satz 3 im Treffpunkt gelten nicht als Öffnungszeiten.

Ziffer 5: Information der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil

Die Information der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil über alle geförderten Angebote erfolgt analog und online über unterschiedliche allgemeinzugängliche Medien und ist aktuell zu halten.

Die analoge Information erfolgt durch einen Aushang, der vom öffentlichen Raum aus sichtbar ist. Sie kann zusätzlich durch Auslage an verschiedenen öffentlich zugänglichen Orten erfolgen.

Online erfolgt die Information mindestens über Träger-eigene Medien. Eine Verlinkung mit anderen geeigneten Websites ist erwünscht.

Zu § 2 Absatz 3: Zusätzliche quartiersbezogene Angebote von Treffpunkten

Ziel des § 2 Absatz 3 ist es, die Rolle von Treffpunkten als wichtiger Akteur zur Mitgestaltung des sozialen Lebens im Quartier zu fördern und durch nachhaltige Kooperationsbeziehungen im Quartier Synergien zur Verbesserung der Angebotslage für Seniorinnen und Senioren zu erreichen.

In Abgrenzung zu § 2 Absatz 2 ist nach Absatz 3 die Regelmäßigkeit von quartiersbezogenen Angeboten maßgebend. Regelmäßig bedeutet, dass das Angebot wiederkehrend stattfindet, mindestens jedoch 1 x im Quartal.

Regelmäßige Angebote, die die Voraussetzung des Absatz 3 erfüllen, können zugleich auch Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

Beispiel: Während ein einmaliges generationenübergreifendes Fest unter § 2 Absatz 2 fällt, ist eine regelmäßige Kooperation mit einer konkreten Kita und mindestens vierteljährlichen gemeinsamen Aktivitäten ein Anwendungsfall für § 2 Absatz 3. Die Angebote, die mit der Kita gemeinsam gemacht werden, können jedoch variieren.

Kooperationen sollten für einen längeren Zeitraum eingegangen werden, grundsätzlich mindestens für ein halbes Jahr.

Quartiersbezogene Angebote können zum Beispiel sein:

- aufsuchende und/oder digitale Angebote, um isoliert lebende (ältere) Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besser zu erreichen,
- Aktivitäten zur Mitgestaltung des sozialen Lebens im Stadtteil (z.B. Angebot eines offenen Mittagstisches, Mitarbeit in Quartiers- bzw. Stadtteilbeiräten oder vergleichbaren Gremien und Netzwerken, Entwicklung abgestimmter, gemeinsamer regelmäßiger Angebote mit anderen Einrichtungen im Stadtteil), und/oder
- Beratungsangebote sowie unterstützende Maßnahmen in Kooperation mit professionellen und/oder ehrenamtlichen Diensten (z.B. Sprechstunde zu seniorinnen- und seniorenrelevanten Themen, Fahr- und Begleitdienste).

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 2: Qualitätssicherung

Die Träger der Treffpunkte und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege übernehmen Aufgaben der Qualitätssicherung:

- a) Sie unterstützen die Treffpunkte bei der Erstellung von Einrichtungskonzepten.
- b) Sie unterstützen die Qualifizierung der Leitungspersonen.
- c) Die Verbände benennen Koordinatorinnen oder Koordinatoren, die die Einrichtungen des Verbandes beraten oder unterstützen und an einer kontinuierlichen verbandsübergreifenden Fachdiskussion teilnehmen.
- d) Die Träger und ihre Verbände werden bei Problemen in der Programmgestaltung, mit den Öffnungszeiten oder bei geringen Besuchszahlen (z.B. weit weniger als die Hälfte des Mittelwertes) von sich aus aktiv. Sie haben im Sachbericht zum Verwendungsnachweis entsprechende Bemühungen darzustellen. Die Verbände beraten ihre Mitglieder/Einrichtungen in den genannten Angelegenheiten.

Die Fachbehörde unterstützt die Bemühungen zur Qualitätssicherung. Sie fördert die Fortbildungs- und Servicestelle für Seniorinnen- und Seniorentreffs durch eine separate Zuwendung.

Zu § 5 Absatz 1: Höhe und Berechnung der Festbeträge für Treffpunkte

Die Förderung für den Betrieb eines Treffpunkts erfolgt in Form eines Festbetrags, dessen Höhe sich nach dem Beträge

Bestehender Treffpunkt (Existenz vor 2023) erfüllt die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 der Förderrichtlinie nicht vollständig, Bezirksamt und Träger sprechen über Möglichkeiten der Weiterentwicklung.	Basisbetrag (aktuell: 11.000 Euro)
Bestehender oder neuer Treffpunkt erfüllt die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 der Förderrichtlinie (Neuer Treffpunkt: Erstantrag ab 2023)	Basisbetrag + 1.000 Euro (aktuell: 12.000 Euro)
Bestehender Treffpunkt (vor 2023) erfüllt die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 der Förderrichtlinie nicht vollständig, erfüllt aber eine Anforderung nach § 2 Absatz 3 der Förderrichtlinie	Basisbetrag + 1.000 Euro (aktuell: 12.000 Tsd. Euro)
Neuer oder bestehender Treffpunkt erfüllt zusätzlich zu den Anforderungen nach § 2 Absatz 2 mindestens ein regelmäßiges Angebot oder eine regelmäßige Maßnahme nach § 2 Absatz 3 der Förderrichtlinie.	Basisbetrag + 2 Tsd. Euro (aktuell 13.000 Euro)

Für mit einem Festbetrag geförderte Treffpunkte gilt:

- Die im Bescheid festgelegte Zuwendungssumme stellt die Obergrenze der Förderung dar, die nicht durch zusätzliche Angebote überschritten werden kann. Bei Nichterfüllung der Anforderungen nach § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der Förderrichtlinie sind Fördermittel zurückzuerstatten.
- Unterschreiten die Ausgaben eines Treffpunktes den für ihn geltenden Förderbetrag, ist die Differenz zurückzuerstatten oder nach Rücksprache mit dem Bezirksamt innerhalb des Verbandes auf Bezirksebene mit anderen Treffpunkten zu verrechnen.

Zu § 6 Absatz 1: Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für jeden Treffpunkt besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht:

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis

Einnahmen und Ausgaben des Treffpunktes sind im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis jedes Treffpunktes entsprechend der Gliederung des Einzelnachweises darzustellen.

Die Belege sind durch die Zuwendungsempfangende oder den Zuwendungsempfangenden aufzubewahren und bei Bedarf beim Verband zur Prüfung durch das Bezirksamt vorzulegen.

Sachbericht

Der Sachbericht besteht aus dem Kennzahlenbogen (siehe Anhang) und einer Erläuterung.

Kennzahlen

Die Treffpunkte reichen den Kennzahlenbogen einschließlich eines exemplarischen Wochenplans und einer rückwirkenden Betrachtung der Jahresplanung (s.u. zu § 7) ein.

Angebot des Treffpunktes richtet. Die Bezirksamter legen die Höhe der Festbeträge (Basisbetrag) einvernehmlich für den jeweiligen Haushaltszeitraum fest.

Die Bezirksamter nehmen nur vollständig ausgefüllte Kennzahlenbögen an. Fehlende Kennzahlenbögen können zum Verlust der Förderung führen. Programme sind 6 Jahre lang von der oder dem Zuwendungsempfangenden aufzubewahren.

Erläuterungen

In einem kurzen Textbeitrag sollen Ausführungen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung im Sinne der Erläuterung zu § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 sowie zu § 4 Absatz 1 Ziffer 2 gemacht werden. Insbesondere ist einzugehen auf folgende Punkte:

- Kooperationen mit anderen Angeboten im Stadtteil,
- generationenübergreifende Nutzung,
- interkulturelle Öffnung,
- Fremdnutzung,
- innovative Projekte.

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Einrichtung können in einem Textbeitrag Erläuterungen zu den Kennzahlen, zum Verwendungsnachweis, zum Angebot oder zur Situation der Einrichtung gegeben werden.

Zu § 7: Verfahren

Die Träger von Treffpunkten können ihre Verbände bevollmächtigen, das Zuwendungsverfahren für sie abzuwickeln. In diesem Fall stellen die Verbände für die durch sie vertretenen Träger einen gemeinsamen Zuwendungsantrag im jeweils zuständigen Bezirksamt, übernehmen die Mittelverteilung und sind gegenüber der oder dem Zuwendungsgebenden für die Erbringung der Verwendungsnachweise verantwortlich.

Ein exemplarischer Wochenplan mit den regelmäßigen Angeboten und Öffnungszeiten (ohne Fremdnutzung) und eine Jahresplanung mit gegebenenfalls weiteren Angeboten eines Treffpunktes sind mit dem Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirksamt einzureichen.

Vorlage zur Kennzahlenermittlung für Treffpunkte im Sinne von §2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Senior:innenarbeit in Hamburg

Treffpunkt (Name, Adresse):

A. Angebote und Teilnahme

1. Offene Treffpunkte, offene Freizeit- und Geselligkeitsgruppen

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

2. Spaziergänge, Wanderungen, Ausfahrten, Besichtigungen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

3. Feste Gruppenangebote (ohne Fremdnutzung)

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

4. Kursangebote

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

5. Vorträge, Informationsveranstaltungen

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

6. Feste im Jahresverlauf

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

7. Mehrtägige Reisen

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

8. Internet, Schulungsangebote zur Nutzung digitaler Geräte

Anzahl der Angebote:	Welche?		
Teilnehmende:	M:	W:	

Im Treffpunkt insgesamt vorhandene Geräte:	Darunter Smartphones:		Darunter Tablets:
Besteht die Möglichkeit, ein Gerät auszuleihen?	ja	nein	Bei ja: welches?
Bringen Teilnehmende eigene Geräte mit?	ja		nein

9. Generationenübergreifende Angebote

(gegebenenfalls auch Angebote angeben, die schon unter 1. – 8. und 10. – 11. aufgeführt sind)

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

10. Angebote für ältere Migrantinnen und Migranten/interkulturelle Angebote

(gegebenenfalls auch Angebote angeben, die schon unter 1. – 9. und 11. aufgeführt sind)

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

11. Angebote mit Kooperationspartnern/Quartiersbezug

(gegebenenfalls auch Angebote angeben, die schon unter 1. – 10. aufgeführt sind)

Art des Angebots:			
Kooperationspartner			
Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

12. Darüberhinausgehende, weitere Angebote

Art des Angebots:			
Kooperationspartner			
Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	M:	W:	

13. Jahresteilnahmezahl

Gesamt			
Darunter	M:	W:	

B. Organisation

(Angaben mit Stichtag 31.12. des Vorjahres)

1. Die Leitung des Treffpunktes erfolgt

durch eine Person Mann Frau divers

durch ein Team von mehreren Personen, davon: Männer, Frauen, divers

(auch) durch eine oder mehrere Personen mit Migrationshintergrund (soweit bekannt), Anzahl

2. Die Leitung des Treffpunktes ist

ehrenamtlich tätig

beschäftigt mit Stunden pro Woche

3. Anzahl der Ehrenamtlichen:davon: Männer.....Frauen..... divers (ohne Leitung(steam))

4. Anzahl der ehrenamtlichen geleisteten Stunden (soweit verfügbar):

C. Öffnungszeiten:**C.1. Regelmäßige Öffnungszeiten des Treffpunktes lt. Aushang (ohne Fremdnutzung)**

Wochentag	Regelmäßige Öffnungszeiten lt. Aushang	Anzahl Wochenstunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Summe regelmäßige Wochenöffnungszeiten (min. 20 Stunden)		
Öffnungswochen im Jahr (mind. 46 Wochen)		

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **10.01.2023** in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterarrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dutzende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massi-

ven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schä-

den für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kümmellstr. 7
20249 Hamburg

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 9. Januar 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 58

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Art. 71 Abs.1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Harburg folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Harburgs der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstellung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet:

Geflügel darf ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Rechtsgrundlagen:

Vieverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs.1 Buchst. a)

3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 10.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt erkrankte Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dutzende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 9. Januar 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 60

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Art. 71 Abs.1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Hamburg-Mitte folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abde-

ckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Rechtsgrundlagen:

Vieverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs.1 Buchst. a)

3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 10.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dut-

zende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Virus-erkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tier-schutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angeordnet werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung

im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 9. Januar 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 62

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Art. 71 Abs.1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Altona folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Altona der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Rechtsgrundlagen:

Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs.1 Buchst. a)

3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 10.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt erkrankte Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI =

Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dutzende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhal-

ter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tier-schutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Jessenstr. 1-3

22767 Hamburg

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 9. Januar 2023

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 64

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 im Bezirk Hamburg Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Art. 71 Abs.1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Hamburg Wandsbek folgendes an:

- 1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf ausschließlich**

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von

Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Rechtsgrundlagen:

Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs.1 Buchst. a)

3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **10.01.2023** in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dutzende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern,

mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)

- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwal-

tungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 9. Januar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 65

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2023 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Art. 71 Abs.1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Eimsbüttel folgendes an:

- 1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.**

Geflügel darf ausschließlich

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

- 2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.**

Rechtsgrundlagen:

Vieverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs.1 Buchst. a)

- 3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.**

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

- 4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **10.01.2023** in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dutzende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen

u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 6. Januar 2023

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 67

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 06.01.2023 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs.1 Buchst. b und Art. 71 Abs.1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Bergedorf folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirkes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von

Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen: Geflügelpestverordnung § 13 Abs.1 und Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Rechtsgrundlagen: Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs.1 Buchst. a)

3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 10.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Über den Jahreswechsel sind im Rahmen des aktiven Monitorings vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei neun Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 02.01.2023 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u. a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 09.12.2022 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in den nördlichen Bundesländern, aber auch in Nordrhein-Westfalen erkennbar. Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung

bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Eine Serie von Sekundärinfektionen erfolgte im Anschluss an eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern. Dutzende Ausbrüche bei Geflügel, meist in Kleinhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern, wurden Ende November in Zusammenhang mit der Ausstellung gebracht. Es ist deshalb derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitenden Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- Die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,

- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern)
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Alte Holstenstraße 65-67. 21029 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die

Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 6. Januar 2023

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 69

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Verbindungsweg Graf-Johann-Weg bis einschließlich Unterführung BAB A7 –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im

Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt (Flurstücke 6379 und 6384), belegenen Wegeflächen Verbindungsweg zwischen Graf-Johann-Weg und einschließlich Unterführung BAB A7 mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Januar 2023

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 71

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- Bauleistung
- 22305 Hamburg
- Maßnahme: HAB Ersatzneubau und Erweiterung
Sportanlage Habichtstraße

Leistung: Außenanlagen / GaLaBau

Vergabe-Nr.: **BSW OV-ABH4-003/23**

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Sportzentrums/Vereinshauses Habichtstr. 14 erfolgt die Umwandlung des vorhandenen Sportplatzes („Granddecke“ (Tennendecke)) in einen Kunstrasenplatz für Liga-Fußball und die Anpassung an beide Neubauten des neuen Sportzentrum Habichtstr. 14.

Hierbei erfolgt eine Korrektur des Gefälles, Veränderung der Lage und Verringerung der Größe des Platzes. Herstellung einer funktionsfähigen Drainage und Regenwasserversickerung für den Sportplatz und das

neue Sportzentrum unterhalb des Sportplatzes zur Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers (RW).

Herstellung der Freiflächen um die zwei Neubauten des Sportzentrums, Anpassung der Zuwege und Geländeabfangungen zur Habichtstr. Ferner Pflanzarbeiten, Wiederherstellung des Ballfangzaunes zur Habichtsstr. und Rückbau der provisorischen Baustellenzufahrt.

Umwandlung des Platzprofils in ein Walmdachgefälle, mit dem Scheitelpunkt entlang der Mittelachse. Rings um den Platz wird eine offene Einlaufrinne angelegt.

Weitgehende Wiederverwendung noch brauchbarer Tragschichten und anderer Baustoffe zur Reduktion von Bau- und Entsorgungskosten sowie zur Nutzung „Grauer Energie“.

Rückhaltung und Versickerung des auf dem Platz und des Sportzentrums anfallenden Niederschlagswassers unterhalb des Platzes in einer Rigole.

Gesamtfläche: ca. 11.800 m²

Kunstrasenfläche: ca. 7.344 m²

- Entfällt
- Losweise Ausschreibung: Nein
- Von 2. Oktober 2023 bis 30. April 2024
- Nebenangebote sind nicht zugelassen
- Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/01aaccc8-f419-47cf-a160-5ea658b3a98e>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) 25. Januar 2023, 09.30 Uhr
26. März 2023
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 25. Januar 2023, 09.30 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Tel.: +49 40428403230
Fax: +49 40427940997

Hamburg, den 11. Januar 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Offenes Verfahren

Verfahren:

BIS_OV_20222111503 – mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanhänger

Auftraggeber:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei – LPV 21 (Submissionsstelle) Mexikoring 33 22297 Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei – LPV 21 (Submissionsstelle)
Mexikoring 33, 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanhänger
Lieferung von vier Messanhängern zur laserbasierten Geschwindigkeitsüberwachung in eine Fahrtrichtung
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://bieterportal.hamburg.de>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
16. Januar 2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 16. Februar 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) siehe Vergabeunterlagen
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis
- 15) Sonstiges:
Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 11. Januar 2023

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0179**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Internationaler Seegerichtshof, Am Internationalen Seegerichtshof 1, 22609 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
– 1 St Schächterneuerung (Abbruch/Neu) inkl. Erdbau
– 2 St Teilerneuerung von Schächten inkl. Erdbau
– 10 m Leitungserneuerung DN 150 in 4 m Tiefe inkl. Erdbau
– 5 m Leitungserneuerung DN 100 in 4 m Tiefe inkl. Erdbau
– 10 m Leitungsrückbau DN 100 - DN 150 in 2,5 m Tiefe inkl. Erdbau
– 5 m² Natursteinpflaster aufnehmen und wiederverlegen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
1. Juni 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Juli 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D449213580>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 17. Februar 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 17. März 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
17. Februar 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:
Fachkunde gem. § 13 Hamburgisches Abwassergesetz, AK 3 nach RAL-GZ 961 oder Vorlage eines entspr. Erstprüfungsberichtes mit Verpflichtung einer Fremd-Eigenüberwachung (RAL GZ 961 Abs.4)
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 20. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 200
Telefax: 049(0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0330**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Internationaler Seegerichtshof, Am Internationalen Seegerichtshof 1, 22609 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
– 35 m Einbau von Inliner in Haltung DN 150
– 30 m Einbau von Inliner in Haltung DN 200
– 20 m Einbau von Inliner in Anschlussleitung DN 125
– 15 m Einbau von Inliner in Anschlussleitung DN 150
– 16 St Schachtsanierung (Ringfugen, Fehlstellen, Steigeisen entfernen)
– inkl. aller relevanten Vorarbeiten, Anschlussarbeiten, Reinigung, Inspektion, Dichtheitsprüfungen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
1. Juni 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. Juli 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D449213586>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 16. Februar 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 16. März 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
16. Februar 2023 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

Fachkunde nach § 13 Hamburgisches Abwassergesetz

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 21. Dezember 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV OV 003-23 DK**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau eines Klassenhauses, Baustelleneinrichtung,
Ohrensweg 52, 21149 Hamburg,
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 158.000,- Euro
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn März 2023,
Fertigstellung ca. September 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Februar 2023 um 12.00 Uhr

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Fax: 040-427310-143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen?tab=planungs-#planung>

ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 5. Januar 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

57

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV OV 002-23 DK**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Mensa und Verwaltung, Küche,
Slomanstieg 1 – 3, 20539 Hamburg,
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 232.000,- Euro
Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. September 2023,
Fertigstellung ca. November 2023
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Februar 2023 um 12.00 Uhr

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen?tab=planungs-#planung>

ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 6. Januar 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

58

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 026-23 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Geb. 12, Fährstraße 90, 21107 in Hamburg

Baufauftrag: Tischler – Holz-Alu-Fenster + Außentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 252.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Mai 2023;
Fertigstellung ca. Juli 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Januar 2023

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

59

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kultfeld e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 16603), ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Erwin Thom, Hasselwerder Straße 64, 21129 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 5. Januar 2023

Der Liquidator

60

Gläubigeraufruf

Der Verein **Wilhelmshöhe Unterstützungsverein e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 10980) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Als Liquidator wurde Herr Kolja Roman Targan bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 19. Dezember 2022

Der Liquidator

61
